



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- 1. IN DEN WA-GBEIPTEN MIT ABWEICHENDER BAUWEISE DÜRFEN GEM. § 22 (4) BauNVO GEBÄUDE ÜBER 50 m LÄNGE ERRICHTET WERDEN.
2. ANPFLANZUNGEN VON STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN GEM. § 9 (1) ZIFF. 25a BAUGB. INNERHALB DER FLÄCHEN MIT DER FESTSETZUNG "ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN" GILT FOLGENDES:
a) JE 1 qm BEPFLANZUNGSFLÄCHE IST EIN STRAUCHARTIGES GEHÖLZ WIE FELDAHORN, HAINBUCH, SCHLEHE, HARTRIEGEL, HASEL, ODER STRAUCHOBST ZU PFLANZEN.
b) JE 20 qm BEPFLANZUNGSFLÄCHE IST EIN BAUMARTIGES GEHÖLZ WIE EBERESCHE, VOGELKIRSCH, LINDE, ESCH, ODER STAMMOBST ZU PFLANZEN.
c) DIE GEHÖLZE UNTER a) UND b) SIND ZU UNTERHALTEN UND IM FALLE IHRES ABGANGES DURCH NEUE ZU ERSETZEN.
d) UNZULÄSSIG SIND NEBENANLAGEN I.S.V. § 14 Abs.1 + 2, § 12 BauNVO SOWIE GENEHMIGUNGSFREIE ANLAGEN NACH § 69 NBauo
3. a) ÖFFENTLICHE UND PRIVATE VERKEHRSLÄCHEN SOWIE BADGRUNDVERSTÄRKUNGEN UND SONSTIGE FLÄCHENBEFESTIGUNGEN SIND ENTSPRECHEND DEN DER BEGRÜNDUNG BEIGEFÜGTEN "RICHTLINIEN FÜR BAUTECHNISCHE MASSNAHMEN AN STRASSEN IN WASSERGWINNUNGSGEBIETEN (RISCHWEG)" HERZUSTELLEN UND ZU UNTERHALTEN.
b) ABWASSERLEITUNGEN SOWOH IM ÖFFENTLICHEN ALS AUCHE IM PRIVATEN BEREICH SIND ENTSPRECHEND DEN BESTIMMUNGEN DES ATV-ARBEITSBLATTES A 142 - JEWEILS IN DER GÜLTIGEN FASSUNG - UND DEN DORT GENANNTE WEITERGEHENDEN BESTIMMUNGEN UND NUR VON SOLCHEN UNTERNEHMEN HERZUSTELLEN, DIE DIE ANFORDERUNGEN DER GÜTEGEMEINSCHAFT "HERSTELLUNG UND INSTANDHALTUNG VON ENTWÄSSERUNGSKANÄLEN UND -LEITUNGEN"ERFÜLLEN.
c) DIE ABWASSERLEITUNGEN SIND ENTSPRECHEND DEM ARBEITSBLATT A 142 ZU BETRIEBEN.
4. DIE LAGERUNG VON DIESELKRAFTSTOFFEN, HEIZÖL UND DAS BETRIEBEN VON ÜBERLEBENDEN HEIZUNGSANLAGEN SIND NICHT ZULÄSSIG.
5. AUF DEN PRIVATEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN IST JE 100 qm BEHAUTER ODER IN ANDERER WEISE VERSIEGELTER FLÄCHE EIN BAUM I.ORDNUNG WIE: AHORN, BUCHE, ESCH, WALNUS, EICHE, LINDE, ULME ODER ZWEI BÄUME II. ORDNUNG WIE: HAINBUCH, VOGELKIRSCH, SÜSSKIRSCH, VOGELBEE, KESSELEI, REISERLEI ODER WILDERLEI ANZUPFLANZEN, ZU UNTERHALTEN UND IM FALLE DES ABGANGES DURCH NEUE ZU ERSETZEN.
6. BEI DER ERMITTLUNG DER GRUNDFLÄCHE SIND DIE GRUNDFLÄCHEN VON
1. GARAGEN UND STELLPLÄTZEN MIT IHREN ZUFAHRTEN
2. NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 14 BauNVO
3. BAULICHEN ANLAGEN UNTERHALB DER GELÄNDEOBERFLÄCHE, DURCH DIE DAS GRUNDSTÜCK LEDIGLICH UNTERBAUT WIRD,
MITZURECHNEN. ABWEICHEND VON § 19 Abs. 4, SATZ 2 BAUNVO DARF DIE FESTGESETZTE GRUNDFLÄCHE UM HÖCHSTENS 20 % ÜBERSCHRITTEN WERDEN.

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT ÜBER GESTALTUNG

AUFGRUND DER §§ 56, 97 UND 98 DER NIEDERSÄCHSISCHEN BAUORDNUNG (NBauO) IN DER DERZEIT GELTENDEN FASSUNG

- § 1 GELTUNGSBEREICH
DIESE ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT ÜBER GESTALTUNG GILT FÜR DEN GESAMTEN BEREICH DES VORGENANNTE BEBAUUNGSPLANES "HUBERTUSSTRASSE".
§ 2 DACHNEIGUNG
DIE DACHNEIGUNG DER GEBÄUDE WIRD AUF 25 bis 48 GRAD (ALTGRAD) FESTGESETZT. HIERVON AUSGENOMMEN SIND DÄCHER VON NEBENANLAGEN I.S.V. § 14 BAUNVO SOWIE GARAGEN NACH § 12 BAUNVO.
§ 3 DACHDECKUNGSMATERIALIEN SIND NUR IN DEN FARBEN - EINSCHL. DER ZWISCHENTÖNE - NACH DER FARBTONKARTE: 2000, 2001, 2002, 2003, 2004, 2005, 2010, 2011, 3000, 3001, 3002, 3011, 3013, 3022 ZULÄSSIG.
§ 4 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN
ORDNUNGSWIDRIG HANDELT NACH § 91 Abs. 3 NBauO, WER ALS BAUHERR(-in), ENTWURFSVERFASSER (-in) ODER UNTERNEHMER (-in) VORSÄTZLICH EINE BAUMASSNAHME DURCHFÜHRT ODER DURCHFÜHREN LÄSST, DIE NICHT DEN ANFORDERUNGEN DER §§ 1 - 3 DIESER ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFT ÜBER GESTALTUNG ENTSPRICHT. DIE ORDNUNGSWIDRIGKEIT KANN MIT EINER GELDBUSSE BIS DM 10.000,- GEARNDET WERDEN.

PRÄAMBEL

AUF GRUND DES § 1 Abs. 3 UND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BaugB) HAT DER RAT DER GEMEINDE BADDECKENSTEDT DEN BEBAUUNGSPLAN "HUBERTUSSTRASSE" BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NEBENSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.
BADDECKENSTEDT, 17.04.1995

STV.BÜRGERMEISTER (LAMPF)
GEMEINDEDIREKTOR (RETTIG)

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

DER RAT DER GEMEINDE BADDECKENSTEDT HAT IN SEINER SITZUNG AM 15.03.1993 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN.

BADDECKENSTEDT, 17.04.1995

GEMEINDEDIREKTOR (RETTIG)

1. ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

DER RAT DER GEMEINDE BADDECKENSTEDT HAT IN SEINER SITZUNG AM 06.12.1993 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 3 Abs.2 BAUGB BESCHLOSSEN.

ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 27.01.1994 ÖFFENTLICH DURCH AUSGANG IN DEN AUSHANGKÄSTEN BEREKANNTGEMACHT.

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DIE BEGRÜNDUNG HABEN VOM 07.02.1994 BIS 08.03.1994 GEMÄSS § 3 Abs. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

BADDECKENSTEDT, 17.04.1995

GEMEINDEDIREKTOR (RETTIG)

2. ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

DER RAT DER GEMEINDE BADDECKENSTEDT HAT IN SEINER SITZUNG AM 29.06.1994 DEM GEÄNDERTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER GEÄNDERTEN BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 3 Abs. 3 BAUGB BESCHLOSSEN.

ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 18.08.1994 ÖFFENTLICH DURCH AUSGANG IN DEN AUSHANGKÄSTEN BEREKANNTGEMACHT. DER GEÄNDERTE ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DIE GEÄNDERTE BEGRÜNDUNG HABEN VOM 29.08.1994 BIS 30.09.1994 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

BADDECKENSTEDT, 17.04.1995

GEMEINDEDIREKTOR (RETTIG)

VEREINFACHTE ÄNDERUNG

DER RAT DER GEMEINDE BADDECKENSTEDT HAT IN SEINER SITZUNG AM 14.12.1994 DEM GEÄNDERTEN BEBAUUNGSPLANENTWURF ZUGESTIMMT UND EINE VEREINFACHTE ÄNDERUNG IN ANALOGER ANWENDUNG DES § 3 Abs. 3, Satz 2, i.V.m. § 13 Abs. 1, Satz 2 BAUGB BESCHLOSSEN.

BADDECKENSTEDT, 17.04.1995

GEMEINDEDIREKTOR (RETTIG)

SATZUNGSBESCHLUSS

DER RAT DER GEMEINDE BADDECKENSTEDT HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER ANREGUNGEN UND BEDIENKEN GEMÄSS § 3 Abs. 2 BAUGB IN SEINER SITZUNG AM 14.03.1995 ALS SATZUNG (§ 10 BAUGB) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

BADDECKENSTEDT, 17.04.1995

GEMEINDEDIREKTOR (RETTIG)

ANZEIGE

DER BEBAUUNGSPLAN IST DEM LANDKREIS WOLFENBÜTTEL GEMÄSS § 11 Abs. 1 BAUGB AM 11.5.1995 ANGEZEIGT WORDEN. DER LANDKREIS WOLFENBÜTTEL HAT AM 4.8.1995, AZ. 622-20/62181, ERKLÄRT, DASS ER DIE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN NICHT MIT ABGANGSWEIF-AUSNAHMEN DER DURCH § 6 Abs. 1 BAUGB BEZUGNEHMTE RECHTSVORSCHRIFTEN NICHT GELTEND MACHT (§ 11 Abs. 3 BAUGB).

WOLFENBÜTTEL, 4.8.95
LANDKREIS WOLFENBÜTTEL
DER OBERKREISDIREKTOR
i.A.
ges. Schmidt

INKRAFTTRETEN

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS DES BEBAUUNGSPLANES IST GEMÄSS § 12 BAUGB AM 25.08.1995 IM AMTSBLATT DES LANDKREISES WOLFENBÜTTEL BEREKANNTGEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 6 Abs. 1 BAUGB AM 25.08.95 INKRAFT GETRETEN.

BADDECKENSTEDT, 29.8.95

L.S.
ges. Rettig
(RETTIG)
GEMEINDEDIREKTOR

VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG DER IN § 214 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 und 2 BAUGB BEZEICHNETEN VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN (§ 215, Abs. 1 Nr. 1 BAUGB).

BADDECKENSTEDT, DER GEMEINDEDIREKTOR

MÄNGEL DER ABWÄGUNG

INNERHALB VON SIEBEN JAHREN NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES SIND MÄNGEL DER ABWÄGUNG NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN (§ 215 Abs. 1 Nr. 2 BAUGB).

BADDECKENSTEDT, DER GEMEINDEDIREKTOR

PLANUNTERLAGE

INSELFLURKARTE; M 1 : 1000, GEMARKUNG BADDECKENSTEDT, FLUR 3 und 6
DIE VERVIELFÄLTIGUNG IST NUR FÜR EIGENE, NICHTGEWERBLICHE ZWECKE GESPARTET (§ 13 Abs. 4 des Nds. VERMESSUNGS- UND KATASTERGESETZES). DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEISST DIE STÄDTERÄUMLICH BEDUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH (STAND: 28.04.95 1995). SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI. DIE ÜBERTRAGUNG DER NEU ZU BILDENDEN GRENZEN IN DIE ÜBERTRÄGUNG IST EINWANDFREI MÖGLICH.

SALZGITTER, KATASTERAMT SALZGITTER
in Vertretung
Janis Kuhl

BEBAUUNGSPLAN M. 1:1000
GEMEINDE BADDECKENSTEDT
ORTSTEIL BADDECKENSTEDT
„HUBERTUSSTRASSE“
MIT ÖRTL. BAUVORSCHRIFT ÜBER GESTALTUNG

AUFSTELLUNG:

ARCHITECT BOB KLAUS THOPFERN, DIPL.-ING. FH
38271 BADDECKENSTEDT, LINDENSTR. 18